248/SPET XXIV. GP

Eingebracht am 19.11.2012

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition

ZENTRALE RECHTSDIENSTE, FORSTRECHT, ARTEN-**UND NATURSCHUTZ**

Abteilung 1/3



Jebensmanisterium at

An die Parlamentsdirektion L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Parlament 1017 Wien

Wien, am 07.11.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

17010.0020/99-L1.3/2012 04.10.2012

BMLFUW-LE.4.2.6/0156-I/3/2012 R. Schmidl 6653

Ressortstellungahme zur Petition Nr. 170

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 170 betreffend "Gegen den Bau der Tauerngasleitung (TGL) und damit verbundene Zwangsservitute (Grundstücksenteignungen)"wie folgt Stellung:

Für das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 - GWG 2011), ist für die Vollziehung und als Behörde für die Erteilung von Genehmigungen für die Errichtung, die Änderung und die Erweiterung von Bundesländergrenzen überschreitenden Erdgasleitungsanlagen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) zuständig.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenring 1 Telefon 01/71100, Telefax (+43/1) 711/00-6503, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, 18AN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905 Im UVP-G 2000 wird in Anhang 1 Z 13 sichergestellt, dass Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Erdgasfernleitung (Tauerngasleitung) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Damit findet eine umfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter breiter Einbeziehung der Betroffenen und der Öffentlichkeit statt.

Die UVP-G-Novelle 2004 hat in § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 klargestellt, dass die Einräumung von Zwangsrechten **nicht** Gegenstand der UVP-Genehmigung und damit nicht Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens ist. Damit sind alle Arten von Zwangsrechten - einschließlich Enteignungsverfahren - aus dem UVP-Verfahren ausgenommen.

Für den Bundesminister: Mag. Katharina Kaiser

Elektronisch gefertigt.